

# PDF erstellt am: 30.11.2022 11:29 Uhr

Planungsträger: Stadt Braunschweig: 61 Fachbereichsleitung Stadtplanung und Geoinformation  
Verfahrensart: Bebauungsplanung  
Planverfahren: RN 46 "Feuerwache Westerbergstraße"  
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB  
Laufzeit: 07.11.2022 - 07.12.2022  
Stellungnahme: **abgegeben am 30.11.2022, 11:29 Uhr durch Herr Richard Jensen**

---

## Stellungnahme **abgegeben am 30.11.2022, 11:29 Uhr durch Herr Richard Jensen**

142. Änderung des Flächennutzungsplans, Bebauungsplan Feuerwache Westerbergstraße RN 46

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Aufgrund der Nachbarschaft zum geschützten Biotop Fuhsekanals erwarten wir die Durchführung eines Gutachtens zum Vorkommen und den Wanderbeziehungen für Amphibien. Dies liegt zurzeit nicht vor und ist offenbar auch nicht vorgesehen.

Zur Begründung:

Anders als in der Begründung S. 6 dargestellt weisen wir darauf hin, dass Eingriffe (Versiegelung) von Böden nicht ausgeglichen werden können. Selbst wenn anderswo Böden entsiegelt würden, würde es Jahrzehnte bis Jahrhunderte dauern, bis sich der Boden wieder regeneriert hat und seine ökologischen Funktionen wieder erfüllen kann. Daher muss der Umgang mit Böden äußerst sparsam erfolgen. National ist eine Beschränkung der Neuversiegelung ab 2030 festgelegt, was aber nicht hindern sollte, die Neuversiegelung bereits jetzt so weit wie möglich einzuschränken.

In der Begründung wird im Kontext der Lärmberechnungen eine Zunahme des Straßenverkehrs, insbesondere auf der A39 (bis zu 10 %) angenommen. Träfe dies tatsächlich zu, wäre die Verkehrswende gescheitert, im Umkehrschluss muss alles Erforderliche getan werden, damit sich der Straßenverkehr verringert.

Auf S. 29 ist zu lesen "Baubedingt kann es im Geltungsbereich A zu temporären Flächeninanspruchnahmen, Veränderungen der Habitatstruktur und Tötung von Individuen (z. B. Nestlingen) durch die Einrichtung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen oder Baufeldräumungen kommen." Es sollten alle verfügbaren Maßnahmen ergriffen werden (z. B. Absperrungen, vorherige Begehung), um die Tötung von Individuen zu vermeiden.

Auf S. 35, 36, 42, 47, 68 und 75 wird auf die Installation einer Zisterne hingewiesen. Wir schlagen vor, das aufgefangene Regenwasser nicht nur als Löschwasser und für die Bewässerung der Grünflächen zu nutzen, sondern auch als Brauchwasser z. B. für die Toilettenspülung. Warum ist die Zisterne nicht in den textlichen Festsetzungen enthalten, wobei sie doch offenbar fest eingeplant ist?

Textliche Festsetzungen und Hinweise

A. Städtebau

III Höhe baulicher Anlagen, Aufschüttungen

Zu 4

In den textlichen Festsetzungen wird auf Aufschüttungen eingegangen. Wieso könnten diese erforderlich sein?

V Grünordnung, Wasserwirtschaft

Zu 1. Öffentliche Grünflächen Nr. 1 und Nr. 2 - 1.1 und 1.3

Der geplante Freizeitweg mit Brücke über den Fuhsekanal wird zwangsläufig zu Störungen im Bereich Fuhsekanal führen. Neben Lärm ist mit dem Betreten und Lagern in den geschützten Bereichen zu rechnen, wie es an anderen Stellen (z. B. Alte Dammstraße) bereits in erheblichem Maße auftritt. Wie sollen diese Tendenzen effektiv verhindert werden? Die Sicherung des Kompensationserfolgs muss mit geeigneten Maßnahmen gewährleistet werden. Wir schlagen vor, dass der Weg möglichst weit vom Fuhsekanal entfernt angelegt wird und zur Abschirmung dichte Hecken angelegt werden. Bänke sollten, wenn überhaupt am Feldrand angelegt werden. Anstelle der üblichen Spielgeräte sollten z. B. Baumstämme zum Klettern

und ähnliche Elemente zum Naturerleben angeboten werden. Eine Beleuchtung des Weges verbietet sich im Sinne des Naturschutzes aufgrund der Nähe zum Fuhsekanal.

Zu 3. Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr – 3.3 und 3.4

Die Vorgaben für die Dachbegrünung und Fassadenbegrünung begrüßen wir.

Zu 4. Private Grünfläche Nr. 1 – 4.1

Die Anlage des naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens begrüßen wir. Hier könnte ein neuer Lebensraum auch für Amphibien entstehen.

Auch die trockeneren Randbereiche am Regenwasserrückhaltebecken sollten nicht gemulcht, sondern gemäht und das Mähgut entfernt werden, da sonst eine schnelle Vergrasung mit Rückgang der Kräuter erfolgt, was auch negative Auswirkungen auf die Insektenvielfalt hat.

Die Mahd sollte frühestens Mitte Juli, ggf. zusätzlich im Oktober erfolgen. Diese Festsetzung sollte ebenfalls aufgenommen werden.

Für alle Grünflächen- und geplanten Wiesenbereiche (öffentlich und privat): Wir gehen davon aus, dass die derzeitige Ackerfläche drainiert ist. Für die Anlage der Grünflächen sollte die Drainage entfernt werden.

VI Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

2. Flächen für Maßnahmen, Geltungsbereich A – 2.1 und 2.2

Die Mahd sollte frühestens Mitte Juli, ggf. zusätzlich im Oktober erfolgen. Diese Festsetzung sollte ebenfalls aufgenommen werden.

Für die Wiesenflächen sollte eine regionale Saatgutmischung, ggf. selbst zusammengestellt, mit einem sehr hohen Kräuteranteil (> 80 %) gewählt werden, Es sollten eher seltene Gräser enthalten sein, da sich erfahrungsgemäß die weit verbreiteten Gräser schnell von selbst einstellen.

VII Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zu 1. Aktive Schallschutzmaßnahmen

Sofern eine Lärmschutzwand errichtet wird, sollte sie direkt am Betriebsgelände gebaut werden, nicht zwischen der privaten Grünfläche und dem Bereich des Fuhsekanals, um die Durchlässigkeit für Tiere zu erhalten.

VIII Erneuerbare Energien

Zu 1.1

Die Festsetzung zu Solaranlagen ist nicht ausreichend. Auf allen Dächern und der gesamten Dachflächen, und nicht nur 50 % der Dachflächen, sollten Solaranlagen installiert werden. Eine Ausnahme sollten nur Flächen für Dachaufbauten darstellen.

Eine regenerative Wärmeversorgung könnte hier z. B. mittels eines Eisspeicher unter der Grünfläche 1 erfolgen. Wir schlagen daher dringend vor, von einem Fachbüro für energetische Planungen diese Methode prüfen zu lassen. Oberhalb des Eisspeichers könnte problemlos die festgesetzte Grünfläche angelegt werden.

Insgesamt sollte ein Plus-Energie-Gebäudekomplex entstehen, wobei beispielsweise die Autobahnmeisterei die überschüssige Energie nutzen könnte.

B Örtliche Bauvorschrift

II Einfriedungen

Zu 1.

Der Zaun auf der privaten Grünfläche sollte durchlässig für Tiere sein.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Goclik (BUND Braunschweig)